

## Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

**Betr.: Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Ratekau für das Gebiet nördlich des Sportplatzes, östlich der Landstraße 309 (Eutiner Straße), südlich der Rosenstraße und westlich der Tennisplätze -Tennisvereinsheim- in Ratekau**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 22.03.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Ratekau für das Gebiet nördlich des Sportplatzes, östlich der Landstraße 309 (Eutiner Straße), südlich der Rosenstraße und westlich der Tennisplätze -Tennisvereinsheim- in Ratekau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 27.04.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ratekau in 23626 Ratekau, Bäderstraße 19, Zimmer 62, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Ratekau/karte> eingestellt.

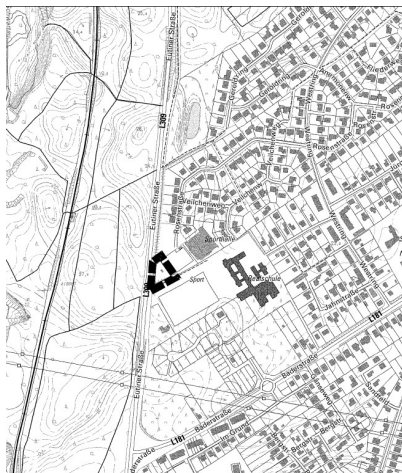
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit dem Geltungsbereich wiedergegeben.



- Übersichtsplan -

Ratekau, den 26.04.2018

Gemeinde Ratekau  
Der Bürgermeister

L.S.

(gez.: Thomas Keller)  
Bürgermeister